

---

Bauwerber/in

---

Wohnadresse

---

E-Mail

---

Telefon/Mobilnr

An die  
Marktgemeinde Hausbrunn

## BAUANSUCHEN

Hauptstraße 92  
2145 Hausbrunn

Gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014 wird die baubehördliche Bewilligung für folgende(s) Vorhaben beantragt:

Hier bitte das(die) Bauvorhaben eintragen:

---

Adresse des Bauplatzes

---

Grundstücks-Nr.

---

Einlagezahl

---

Grundstückseigentümer/in

---

Planverfasser/in

---

Bauführer/in

**Beilagen:**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einreichplan (3-fach)               | <input type="checkbox"/> Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hoch-effizienter alternativer Energiesysteme |
| <input type="checkbox"/> Baubeschreibung (3-fach)            |   |
| <input type="checkbox"/> Energieausweis (3-fach)             |   |
| <input type="checkbox"/> Grundbuchsauszug (höchst. 6 Mo alt) |   |

---

Datum

---

Unterschrift

## **Bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 14 der NÖ Bauordnung 2014):**

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW und von Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland sowie im Grünland-Kleingarten, sofern sich diese auf die Berechnung der Höhe von Gebäuden auf diesem Grundstück auswirken kann;
7. die Aufstellung von Windrädern, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

## **Kosten und Dauer des Verfahrens**

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens werden Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Bundesgebühren in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe verrechnet.

## **Entscheidungsfrist**

Gemäß § 5 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 hat die Baubehörde erster Instanz über einen Antrag nach § 14 der NÖ Bauordnung 2014, sofern das Vorhaben keiner Bewilligung nach einem anderen Gesetz bedarf, **binnen drei Monaten zu entscheiden**. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle Antragsbeilagen (§§ 18 und 19) der Baubehörde vorliegen.